

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 23 (1929)

Artikel: Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838)
Autor: Dommann, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838).

Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann,
des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer.

Von HANS DOMMANN.

(Fortsetzung.)

Der Bischof erwiderte am 27. Juli: «... Wiewohl ich ohne Voranzeige an die h. Diözesanstände meine Resignation bei Rom nie einreichen werde, sehe ich doch nicht ein, wie selbe bei dem Benehmen Aargaus nicht erfolgen müsse. Ich bin versichert, daß man die Auflösung des Diözesanverbandes schon lange beabsichtigt. Ich erlaube mir, in gedrängter Kürze den bisherigen Verlauf der Sache vorzubringen. Die Badener Konferenzartikel, wie sie stilisiert sind, erscheinen offenbar als eine Art Kriegserklärung oder wenigstens Off[ensiv-] und Defensivbündnis des Staates gegen die Kirche, obgleich die Staatsmänner keine solche Meinung gehegt haben mögen. Wie hätte nun der Bischof den Vorwurf, als seien dieselben von ihm adprobiert worden, auf sich ruhen lassen können? Gegen diese Rede, die im öffentlichen Großen Ratsaale geführt worden, mußte er um so notwendiger Einsprache tun, weil leicht vorauszusehen war, daß von Rom die Verwerfung, die nun erschienen ist, kommen würde. Ferner ist es doch in der ganzen Christenheit anerkannt, daß die Religionsbücher der Schulen vom Ordinariat ihre Sanktion haben sollen. Hier gab Aargau wieder Anlaß, daß der Bischof notwendig sprechen mußte. Der Brief, den ich über diese Gegenstände an die h. Regierung gelangen ließ, wurde von mir nicht publiziert, sondern von Seite[n] der Regierung erfolgte die Publikation; ich aber schwieg ohne alle Selbstverteidigung, wiewohl die abscheulichsten Artikel — im Kanton Aargau fabriziert — wider mich in den Zeitungen figurierten. Der Große Rat ließ mir mein Schreiben unter landeshoheitlicher Mißfallensäußerung und Verantwortlichmachung für alle Folgen zurückschicken. Ich aber schwieg und litt geduldig. Der Große Rat erließ eine Proklamation an das Volk, deren Inhalt nichts anderes sagen wollte, als der Bischof habe entweder gelogen

oder sei ein Dummkopf. Und um dem Werke noch vollends die Krone aufzusetzen, befiehlt derselbe Große Rat, daß die Herren Pfarrer selbst diese Proklamation gegen ihren eigenen Bischof — also die Söhne gegen ihren eigenen Vater — von der Kanzel herab verkünden sollen. Großmütig riet ich, wenn man mich fragte, man solle verkünden. Als nun etliche Pfarrer eine solche Verkündigung gegen ihre Gewissenspflicht hielten, mit einer ehrerbietigen Vorstellungsschrift an den h. Rat gelangten und dann nach bei dem Bischof getaner Einfrage und von ihm erhaltener Bewilligung den Sonntag darauf die Proklamation wirklich verkündeten, werden sie als ungehorsame und widerspenstige teils deponiert, teils suspendiert, teils um Geld bestraft. Und nun sollte der Bischof noch Hand bieten und durch Institution neuer Pfarrer, Verweser und Dekane dies alles sanktionieren? Ihre Exc. werden mein darauf erlassenes Schreiben, das die h. Regierung zu publizieren beliebte, und das Antwortschreiben der h. Regierung, welches am nämlichen Tage, da es mir überschickt worden, schon gedruckt im «Schweizerbot» stand, gelesen haben. — Man sagt, der Bischof wolle die Immunität wieder geltend machen und einen Spruch des h. Obergerichtes kassieren. Keineswegs! Über Leib und Leben, Gut und Blut kann das h. Obergericht sprechen und wird einst dem Ewigen dafür Rede und Antwort geben müssen. Wenn es nach Gerechtigkeit gerichtet hat, wird ihm die Krone der Gerechtigkeit zuteile werden. Aber die rein geistliche Pfarrer- und Erzpriester- oder Dekanengewalt ist kein Objekt der weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern rein kirchlich. Die heilige Sendung in den Weinberg des Herrn ist göttlicher Einsetzung und ein dogmatischer Punkt. Ihre Exc. ! Aargau, das also handelt, und wo sogar eine Unterbehörde verlangte, der Bischof solle zitiert und verhört werden über das, was Diözesanen, folglich seine eigenen Kinder, in seinem eigenen Hause mit ihm als ihrem Vater vertrauensvoll gesprochen haben, da doch (abgerechnet das heilige Siegel der Verschwiegenheit) kein Vater gegen seine Kinder, kein Vormund gegen seine Mündel, nicht einmal ein Advokat gegen seine Klienten usw. zur Zeugenaussage oder Kundschaft verhört werden soll; wo endlich unter den Augen der Regierung ein Blatt herauskommt, das dem Bischof Zuchthaus und Kettenstrafe öffentlich androht — Aargau, sage ich, ist leider! kein katholischer Staat mehr. Welchen Segen werden seine allfälligen Repräsentanten in eine künftige Konferenz bringen? Gott, dem Herrn, ist freilich alles möglich; aber nach menschlicher Berechnung ist wenig zu hoffen. — Dieses alles, was hier

geschrieben steht, ist ohne alle Leidenschaft abgefaßt und in Ihren geheimsten Freundschaftsschoß niedergelegt; denn wiewohl ich mich auch öffentlich verteidigen könnte, will ich es um der allgemeinen Ruhe willen dennoch nicht tun. . . . »¹

Während Papst Gregor XVI. dem Bischof seine Freude über die starke Haltung gegenüber den Gewaltakten der Aargauer Regierung bekundete², befahl diese nach weiteren Auseinandersetzungen mit dem Bistumsvorsteher den Kammerern der Kapitel Regensberg und Bremgarten erfolglos, die Dekanatswahl vorzunehmen, und schickte in die Pfarreien Bremgarten und Kirchdorf Verweser, die aber der Bischof nicht anerkennen konnte. Der Aargauer Kleine Rat berichtete über die Vorgänge dem am 28. August zusammentretenden Großen Rate, und der katholische Kirchenrat suchte mit ihm in einem Gutachten den Bischof ins Unrecht zu setzen. Der Große Rat verdankte denn auch der Regierung ihr bisheriges Verhalten, erklärte des Bischofs Einsprache als Verletzung beschworener Pflichten, drohte ihm mit der Sperrung der Temporalien und mit dem Austritt aus dem Bistumsverband und verpflichtete alle Seelsorgegeistlichen zu einem *Eid auf die Kantonsverfassung*. Damit war der Konflikt unheilvoll verschärft.

Der Luzerner Staatsrat hatte schon vorher, um den offenen Bruch zu verhüten, Schultheiß Amrhyn mit einer *geheimen Sendung* nach Solothurn beauftragt.³ Die eingehenden Besprechungen mit dem Bischof und mit der Solothurner Standeskommission hatten aber kein greifbares Ergebnis gebracht. Amrhyn erfuhr hier, welche Absichten radikale Führer im Aargau hatten. Er schrieb darüber am 17. August seinem Sohne: « . . . [Obergerichtspräsident] Tanner von Aarau hat bei seiner letzten Anwesenheit in Solothurn durch seine Äußerungen nicht erbaut, da er es aufs Äußerste ankommen lassen will und desnahen

¹ Nachschrift: « Damit Sie Ihre Umgebungen kennen lernen, sage ich Ihre Excellenz im tiefsten Vertrauen, daß ein bedeutender Staatsmann [Schnyder oder Steiger ?] in Aarau oder Baden einem Aargauer vertraulich eröffnet hat, von Luzern sei schon die volle Zusicherung dem Stande Aargau gegeben. » — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

² 29. Sept. 1835. Siehe Anhang (2).

³ Amrhyn an den Kanzler, 13. Aug. 1835. « Im geheimen Auftrag des Staatsrates werde ich [mich] wegen den obwaltenden Kirchenangelegenheiten und von daher zur Stunde obwaltenden Störungen . . . nach Solothurn begeben. » — Obergerichtspräsident Dr. Tanner berief auf den 31. Aug. den Großen Rat ein. Im Einladungszirkular redete er vom « Kurialismus » und der « feindselig gewordenen Stellung des Bischofs gegenüber dem Staate ». Vgl. « Schweiz. Kirchenzeitung », Nr. 36, 1835 (Verhandlungen des Großen Rats).

das unbedingt durchzusetzen und zu behaupten sucht, was geschehen, oder dann ein kirchliches Schisma provozieren. Wohin denken doch die Fantasiemenschen ohne Ausdauer in der Stunde der Gefahr! Auf Durchsetzung der Badener Beschlüsse ist — ohne Unsinn und Gefahr, das noch zu verlieren — nicht zu denken. Desto mehr muß man aber darauf hinarbeiten, daß durch freundschaftliches, wohlwollendes Entgegenkommen einem Rückschreiten, einer größern Absönderung entgegengewirkt und die unsinnigen Extravaganzen endlich einmal beschworen und im allgemeinen Interesse beschworen werden. Ob ich dahin in Luzern, wo so viele persönlichen Interessen im Spiele, durchzudringen vermögen werde, steht dahin. . . . »¹

Ein anderer Konflikt, mit dem sich die Luzerner Konferenz zu befassen hatte, war die *Solothurner Propstwahl*.² Die Regierung von Solothurn wählte nach dem Tode des Dompropstes Jos. Gerber am 17. Mai 1834 den liberalen Theologieprofessor Anton Kaiser an dessen Stelle. Auf das erledigte Kanonikat, das diesmal laut Vertrag von 1809 die Stadt Solothurn besetzen konnte, wählte der Gemeinderat den Theologieprofessor Franz Jos. Weißenbach. Die Regierung aber behauptete, daß durch die Propstwahl auch das Kanonikat besetzt sei, und anerkannte die Wahl Weißenbachs nicht, da damit entgegen dem Bistumsvertrage elf statt zehn solothurnische Domherrenstellen geschaffen worden wären. So entstand ein schwieriger Kompetenzstreit zwischen Staat und Stadt. Die Regierung verlangte vom Bischof die Bestätigung Kaisers; Jos. Ant. Salzmann gab ihm die Interimsbewilligung, behielt aber die päpstliche Bestätigung vor. Die Stadtgemeinde aber richtete an die Diözesanstände und durch den Nuntius an den Papst ein Memorial, in dem sie ihr Wahlrecht ausführlich verteidigte. Als dann Kaiser im August 1834 seine Amtsfunktionen

¹ «Hrn. Kopp, den es mich sehr freute, in Solothurn zu treffen, sage vertraulich, daß unser gestrige gemeinsame Besuch beim Bischof, sowie mein nachträglicher von gestern abends und von heute nachmittags auf ihn tiefen Eindruck gemacht zu haben scheine. Er [Jakob Kopp, 2. Tagsatzungsgesandter, späterer Schultheiß] ist ein edler, das Bessere wollender, aber in Bildung und nötiger Gewandtheit unbehüllicher, dabei starrsinniger Mann, der keine wissenschaftlichen und ebensowenig praktische Ansichten besitzt.»

² Vgl. darüber *Derendinger Jul.*, Gesch. des Kts. Solothurn von 1830 bis 1841, S. 331 ff.; *J. Amiet*, Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn. . . . S. 139 ff.; *Hurter*, S. 518 ff.; *Henne*, S. 115 ff.; «Schweiz. Kirchenzeitung» 1834, Nr. 24 ff., 1835, Nr. 1 ff. (Akten und Kommentare); «Waldstätterbote», Nr. 4 ff.; «Allg. Kirchenztg.» 1835, Nr. 32 ff. (Akten). — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 13: Bistum Basel; Domstift und Domkapitel.

beginnen wollte, widersetzte sich das Stift und wollte mit der Regierung verhandeln ; diese lehnte aber bestimmt ab. Das Stift verwahrte nun seine Rechte. Auf Weisung des Nuntius zog der Bischof seine proviso- rische Bewilligung bis zum Entscheid durch den Papst zurück. Kaiser fügte sich ; die Regierung aber wandte sich am 20. September mit einem Memorial an die Diözesanstände.

Schon im Juni hatte der solothurnische Landespräsident, Josef Munzinger, an Amrhyn geschrieben : « Von Ihnen . . . hoffen wir die kräftigste Unterstützung, da Sie vorzüglich der Gründer unsers Diö- zesanverbandes sind und nicht dulden werden, daß unser Stand, der große, allzu große Opfer gebracht hat, in seinem schönsten, zu allen Zeiten anerkannten Recht der freien Propstwahl gekränkt werde. . . . Komme es . . . , wie es wolle, so sind wir fest entschlossen, gestützt auf unser Recht, die Sache auf die Spitze zu stellen ; wird ein Stein aus dem Konkordat von 1828 oder der päpstlichen Bulle herausgehoben, so möchte leicht das ganze Gebäude zusammenstürzen. . . . Der hoch- würdige Herr Bischof ist von unserm Recht ganz durchdrungen. »¹ Luzern erwiderte dem Mitstande Solothurn am 7. November u. a. : « Wir erklären Euch . . . , daß wir fest entschlossen sind, das Euch angestrittene Wahlrecht, Eure Stellung als Regierung, das darin gegründete Verhältnis unter den Diözesanständen zu behaupten und aufrechtzuerhalten, dabei die freie selbständige Wirksamkeit des mit- bedrohten Bischofs ebenso entschieden zu beschützen und mittelbar die Rechte der gesamten Diözesangeistlichkeit zu vindizieren. . . . » Amrhyn gab dem Bischof von diesem Schreiben Kenntnis und bemerkte dazu : « Ist es möglich . . . , daß sich die päpstliche Nuntiatur so blindlings . . . hierbei zur Störung der innern politischen und kirchlichen Verhältnisse, zur Störung des innern Friedens mißbrauchen läßt, und daß sie dabei nicht einsieht, wie sehr sie das Kirchenoberhaupt, Rom selbst, kompromittiert ? . . . »² Seinem Sohne aber meldete er, daß er sich mit der Ausarbeitung einer geschichtlich dokumentierten Darstellung über das Wahlrecht der Solothurner Regierung beschäftige. Da der Bischof gleich- zeitig Prof. Fuchs die Admission gegeben hatte, glaubte Amrhyn, es komme zu Zerwürfnissen zwischen Bischof und Nuntius. « Ich sehe den Zeitpunkt vor », schrieb er, « wo jenem zum Schutze die Regierungen

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 13. — 30. Juli 1834 : « Überhaupt erwarten wir mit Ruhe das Resultat dieser Geschichte. Im äußersten Fall werden wir den schweizerischen Baurenschuh dem [päpstlichen] Pantoffel entgegenhalten. »

² Amrhyn an den Bischof, 8. Nov. 1834.

werden auftreten müssen. . . . Die Nuntiatur ist auf eine höchst fatale Weise in die politisch-religiösen Gewebe der Hallerschen Restaurationspartei verwickelt und wird sich schwerlich mit Ehre aus der Sache ziehen. Daß doch die religiösen und politischen Wähler beider Extreme uns immer neue Geschichten anrichten! . . . Die Jesuiten und die französische Propaganda, deren publizistischer Wortführer der apostasierte Haller ist, sind Haupttriebfedern. . . . »¹ Diese Ansicht teilte auch der Bischof. Er schrieb Amrhyn: « . . . Das ganze Triebwerk gegen hiesige Propstenwahl rührt, wie ich glaube, vom sogenannten Katholischen Vereine her, dessen Haupt Herr von Haller ist, das Haupt des Herrn von Haller aber vielleicht eine berühmte Sozietät. Vor ungefähr drei Wochen — so hörte ich sagen — haben sich Abgeordnete der Katholischen Vereine mehrerer Kantone im Hause des Hrn. Haller eingefunden, wo ein Generalreglement und die Konzentrierung dieser Vereine in einem einzigen gemeinschaftlichen Verein zustandegekommen sein soll. . . . Der Kampf gegen hiesige Propstenwahl mag umso hartnäckiger sein, weil eine Partei die Hoffnung nährt, der Diözesanverband könnte dadurch aufgelöst und Solothurn dann durch Apostolische Verfügung wieder unter den hochw. Herrn Bischof von Lausanne gesetzt werden. . . . »²

Am 16. Dezember entstand im Solothurner Großen Rate bei der Beratung des Konfliktes eine erregte Debatte; mehrere Stadtbürger verließen den Saal unter Protest. Dann beauftragten die Zurückbleibenden den Kleinen Rat, die Vermögensverwaltung des Stifts St. Urs und Viktor an sich zu ziehen und beschlossen: jedes von nun an frei werdende Kanonikat, das nach bisheriger Ordnung durch das Stift oder die Stadt besetzt werden konnte, solle durch die Wahlbehörde des

¹ 21., 22. Sept. 1834. Karl Ludw. v. Haller, der berühmte Konvertit und Verfasser der « Restauration der Staatswissenschaften », war im März 1834 in den Solothurner Großen Rat gewählt worden. — Amrhyn an den Kanzler, 5. Okt. 1834: Der bischöfliche Kanzler sei bei ihm erschienen und habe ihm vertraulich eine « höchst merkwürdige, allein den innern Frieden, wie die Stellung des Bischofs bedrohende Korrespondenz » mit dem Nuntius wegen Prof. Fuchs mitgeteilt; man wolle den Bischof « prostituieren ».

² 12. Nov. 1834. — Der Bischof ließ sich auch in seiner Korrespondenz mit dem Nuntius von Amrhyn beraten. Am 9. Juli 1835 schrieb er ihm: « Hochdero-verehrerlichster Rat entsprach so vollkommen meinen eigenen Ansichten, daß ich denselben augenblicklich befolgte. Ganz besondern Dank bin ich Ihro Excellenz schuldig für die freundschaftlichste Mitteilung der Ausdrücke selbst, deren ich mich in den konfidentiellen Schreiben zu bedienen habe, indem ich nie imstand gewesen wäre, mit so diplomatischer Präzision zwischen der Scylla und Charybdis hindurchzusegeln ».

Großen Rates vergeben werden ; die Einkünfte des Propstes und des unbesetzten elften Kanonikats werden zuhanden der kantonalen Unterrichtsanstalten bezogen usw. Gegen diesen Eingriff in die Rechte von Stift und Stadt protestierten beide energisch. Die Regierung übernahm trotzdem im Januar 1835 die Stiftsverwaltung.

Nach langem Schweigen teilte endlich am 11. Mai der Nuntius dem Kleinen Rate mit, daß der Heilige Stuhl ohne Verletzung der Rechte der Stadtgemeinde Solothurn die Wahl Kaisers nicht bestätigen könne ; er bestritt der Regierung die Kompetenz, den Propst außerhalb der Stiftsgeistlichkeit zu wählen und bezeichnete den Großratsbeschluß vom 16. Dezember als Verletzung der Rechte der Kirche.¹ Am 11. Juni fand im Großen Rate wieder eine heftige Debatte statt, wobei gegenüber Hallers Antrag die bisherige Stellung beibehalten wurde und sogar ein Antrag fiel : ein allfällig vom Heiligen Stuhl gewählter Propst sei aus dem Kanton auszuweisen.

Amrhyn schrieb am 14. Juni seinem früheren Mitkommissär Staatsrat von Roll : Die Regierungen der Diözesanstände dürfen angesichts der Einsprache Roms (durch ein dulndendes Stillschweigen den Glauben nicht an sich kommen lassen, als seien sie über die Auslegung und Anwendung des Wahlrechts zu der Dompropstei miteinverstanden », ebensowenig die ehemaligen Bistumskommissäre. Er betrachte es darum als « heiligste Pflicht », gegenüber seinem Vaterland und gegenüber dem « vielfach bekümmerten ehrwürdigen Bischof, den Rom in der Sache mitzukompromittieren suche », den Diözesanständen eine ausführliche Darstellung der bezüglichen Unterhandlungen zuzustellen. Von Roll war nun zwar auch der Meinung, daß die Erwähnung der Bistumskommissäre im Schreiben des Nuntius Gizzi diese zu einer Äußerung zwingen ; doch schien ihm der bezügliche Artikel 12 des Bistumsvertrages von 1828 widerspruchsvoll, und er erklärte sich deshalb mit dem scharfen Vorgehen der Großratsmehrheit nicht einverstanden. Immerhin meinte auch er, der Papst habe unrecht gehandelt, indem er mit seiner alleinigen Autorität den Konflikt entscheiden wollte, der aus einem zwischen zwei Parteien geschlossenen Vertrag entstanden sei. Er war darum einverstanden, daß die Kommissäre eine Erklärung abgeben,

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 13. — Bischof Salzmann an Amrhyn, 29. Mai 1835. Er sah richtig voraus, daß der Große Rat nun die Fortdauer der Repressalien erklären werde. — Der Kleine Rat gab am 17. Juli 1835 dem Nuntius eine Gegennote ein, die erklärte : der Stand Solothurn lasse sich keinesfalls Auslegungen gefallen, die einem Verträge zuwider seien.

doch ohne Schlußfolgerungen. ¹ Am 10. August trafen sich Amrhyn und von Roll an der « Kreuzstraße » im Aargau und gaben hernach zuhänden der Diözesanstände die « Bemerkungen der Kommissarien . . . bezüglich auf das vom Heiligen Stuhle der Hohen Regierung des löbl. Standes Solothurn streitig gemachte freie Wahlrecht zu der Propstenstelle an der Kathedralkirche . . . » im Druck heraus. ² Am 16. August verhandelte dann Amrhyn — als die Einladung zur Luzerner Konferenz bereits ergangen war — mit der Solothurner Standeskommission. Er schrieb über die Situation seinem Sohne: « In Solothurn stehen die Sachen weder gut noch wirklich böse, und das Gefühl der Besorglichkeit mit daheriger Unschlüssigkeit scheint vorzuherrschen. Indessen ist es mir bei dem heutigen Zusammentritt mit der Standeskommission gelungen, den Widerwillen Solothurns gegen die ausgeschriebene Konferenz zu besiegen; allein von daher mache ich mir doch keine Hoffnung auf Solothurns kräftige Mitwirkung zu etwas Positivem. Uns muß auch in der heutigen politischen wie moralischen Abschwächung genügen, Rückschritte verhindern zu können und zu diesem Ende die sich mißtrauenden Kantone gegenseitig anzunähern und zur kühlen Besonnenheit zurückzuführen. Das war mein Bestreben in Solothurn und muß es vornämlich in Luzern sein, wo man nur zu lange auf den Stelzen der Exzentrizität ohne innern festen Gehalt herum schwärmte. . . . » ³

Eine dritte besondere Veranlassung für die Luzerner Konferenz waren die *Bistumsstreitigkeiten in St. Gallen*. ⁴ Nach dem Tode des Bischofs Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (1833) war das Bistum Chur-St. Gallen durch die Maßnahmen der St. Galler Behörden desorganisiert. Ein Teil der Geistlichkeit unterstützte das radikale Vorgehen der Staatsgewalt; das hatte die Stellungnahme zur Zensurierung des Professors Alois Fuchs gezeigt. In Ausführung der Badener Beschlüsse hatte der Große Rat am 25. November 1834 in 38 Artikeln das Staatskirchenrecht völlig einseitig fixiert; doch das Volk verwarf

¹ 20. Juni 1835. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 13.

² Luzern, Meyer, 1835; 30 S. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 13; F.-A. A. Drucksachen. — Das Konzept von Amrhyns Hand. — Der Luzerner Kleine Rat verdankte am 4. Sept. den beiden die « Erklärung » « mit vielem Vergnügen » und erklärte, die Ansichten der Solothurner Regierung seien auch die seinigen.

³ Herzogenbuchsee, 17. Aug. 1835.

⁴ Vgl. darüber *Hurter*, S. 551 ff.; *G. J. Baumgartner*, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen, II 156 ff.; *Alex. Baumgartner*, *G. J. Baumgartner*, S. 110 ff.; *Feddersen*, S. 214 ff.; *Henne*, S. 127 ff.

sie mittels des Vetos mit gewaltiger Mehrheit. Im Frühling 1835 aber begannen die Verhandlungen mit dem Nuntius wegen der Wahl eines neuen Bischofs und der Gestaltung der Bistumsverhältnisse. Landammann G. J. Baumgartner erbat am 17. Dezember 1834 die Unterstützung Amrhyns für den Unterhändler (von Saylern). Er schrieb dazu: « Rom ist zwar durch die Beschlüsse und Vorgänge im Kanton St. Gallen hart getroffen worden und empfindet es tief. Indessen habe ich schon diesen Sommer dem Hrn. Nuntius bei mehreren Unterredungen in Zürich klar gemacht, daß die Unredlichkeit und das heimtückische Verfahren bei den Unterhandlungen vom Jahre 1823 wesentlich an allem schuld seien, daß die Nichtbeachtung der Protestationen Graubündens, die Nichteinholung der Sanktion bei dem Großen Rate von St. Gallen selbst die wahren Ursachen gewesen sind, welche den frühern Zustand der Dinge stürzten, — daß St. Gallen weder Spaltung noch irgend welche wesentliche[n] Kirchenreformen projektiert, sondern bloß einfache Rückkehr zu dem leidlichen Zustand unter Konstanz, namentlich aber Aufhörung des Mönchsregiments wünschte und noch wünscht, welches ein für allemal sich mit den Interessen des Kantons St. Gallen nicht zusammenreimen läßt. . . . Eine Niederlage St. Gallens würde die verderblichste Rückwirkung auf die übrigen Kantone haben ; der hiesige Kanton wäre aber selbst geneigt, sich an das Bistum Basel anzuschließen, wenn die Nuntiatur im mindesten Schwierigkeiten machen würde, die von St. Gallen zu stellenden Ansinnen zu erfüllen. . . . »¹

Bei seiner Anwesenheit in Luzern bat Saylern den Schultheißen Amrhyn, sich vertraulich zu erkundigen, ob der Bischof von Basel den Zöglingen des st. gallischen Priesterhauses die heiligen Weihen erteilen würde. Amrhyn gab darüber dem Landammann Baumgartner folgenden Bericht: « Durch seine Hingebung an die Regierungen der Diözese und sein Widerstreben den Insinuationen der Nuntiatur [gegenüber], wie mir genau bekannt, ist dieser edle Freund des Vaterlandes [Bischof Salzmann] von Seite[n] Roms selbst bedroht, und es dürfte der Curia vielleicht nichts erwünschter sein, als gegen den Bischof als Übertreter des kirchlichen Kanons, weil er nach Roms Ansicht auf keine gültigen Dimissorialen die heiligen Weihen erteilte, die Suspension auszusprechen, ohne dagegen für sich zur Seite den entschiedenen Schutz bei den h. Regierungen der löbl. Diözesanstände zu finden, die durch die obwaltenden Umstände so vielfach im kräftigen Auftreten gehemmt

¹ F.-A. A. IV. D. 5.

werden. Dies sind die Besorgnisse, welche dem hochwst. Bischofe und bei seinen edeln Gesinnungen und dem bereitwilligsten Herzen, gefällig zu sein, auf eine schmerzliche Weise es verunmöglichen, dem Wunsche der h. Regierung von St. Gallen entsprechen zu können. — Diese vertrauliche Eröffnung begleite ich mit der Erklärung, daß der Bischof von Basel zur Stunde im offenen Kampfe mit einem großen Teile seines Klerus sich befinde, der im Bunde mit Rom ihm entschieden gegenübersteht, und der schon im Jahr 1833 es gewagt hat, den Bischof öffentlich und im geheimen beim fanatischen Volke zu verdächtigen und als einen Abtrünnigen von der Kirche zu verschreien. . . . »¹

Nach einer weitem ergebnislosen Unterhandlung im März teilte der Nuntius der St. Galler Regierung mit, der Papst habe am 6. April den Kapitelsvikar von Chur, J. G. Bossi, als Bischof von Chur und St. Gallen präkonisiert. Das katholische Großratskollegium protestierte am 24. April gegen den Fortbestand des Doppelbistums und die Einsetzung des neuen Bischofs; es wollte den bisherigen, von Rom nicht anerkannten Bistumsverweser Zürcher beibehalten und eventuell — wenn das Bistum St. Gallen nicht zustande käme — den Kanton dem Bistum Basel anschließen. Baumgartner schrieb an Amrhy: « Das Kirchliche . . . anlangend, bleibt nur übrig, ohne alle Schüchternheit den offenen Kampf zu wagen und fortzusetzen; denn tut man dies nicht, so wird die liberale Schweiz doch unterminiert, während bei kräftigem Auftreten in der Regel immer etwas zu gewinnen ist. Ich zähle in dieser Rücksicht auf die Basler Diözesankantone, sofern nicht Bern wegen seines Bistums (Leberberg) gelähmt ist. »² Nachdem aber bei der Neuwahl des Großen Rates eine gemäßigtere Richtung die Oberhand gewonnen hatte, anerkannte der katholische Administrationsrat Bossi als Bistumsverweser. Und das katholische Großratskollegium beschloß am 4. August, nach elfstündiger Debatte, die früheren Beschlüsse aufzuheben, den Administrationsrat für die Unterhandlung

¹ 15. Jan. 1835. — « Waldstätterbote », Nr. 30, 1835.

² « Neben dem Kirchlichen darf aber auch das Gemeineidgenössische nicht vergessen und versäumt werden, und in dieser Beziehung tut man viel zu wenig. Die Bundesreform ist so gut als ganz aufgegeben worden, obwohl sie allein uns retten kann. Sie allein vermag die zersplitterten Kräfte wieder zu sammeln und der Schweiz die Stärke zu verleihen, die sie gegen das diplomatisierende Ausland und gegen Rom notwendig haben sollte. . . . Ich will hoffen, Luzern werde unter Ihrer Leitung, wie immer, sich kräftig aussprechen, was auch kommen mag, und das schwache Zürich, sowie das egoistische Bern zu Schanden machen. » — Datum des Poststempels: 13. Mai 1835.

über ein eigenes Bistum zu bevollmächtigen und bei der Nuntiatur um sofortige Anordnung der Bistumsverwaltung nachzusuchen. Doch der Große Rat verweigerte am 12. November — nach der Luzerner Konferenz — die Anerkennung dieser Beschlüsse. — Durch Konsistorialdekret vom 23. März 1836 wurde dann das Doppelbistum Chur-St. Gallen getrennt und am 13. Mai vom Papste der Pfarrer von Sargans, Peter Mirer, zum Apostolischen Vikar der Diözese St. Gallen ernannt. Doch waren damit die Bistumsverhältnisse noch lange nicht geordnet. Auch die Luzerner Konferenz zeitigte in dieser Angelegenheit keine Lösung.¹

Die gleichzeitigen Konflikte zwischen Kirche und Staat im Aargau, in Solothurn, in St. Gallen, in Luzern weckten bei den liberalen und radikalen Staatsmännern den Wunsch, durch eine neue Konferenz die Kampffront von Baden zu festigen und gegenseitige Rückendeckung zu finden. Als Bischof Salzmann die gewaltsamen Regierungsmaßnahmen gegen die Dekane Dosenbach und Rohner nicht anerkannte, wandte sich der Aargauer Obergerichtspräsident Dr. K. R. Tanner, ein Führer der Radikalen, an Amrhyn, mit dem Wunsche, daß die Einberufung einer Konferenz befördert werde.² Amrhyn erwiderte: « Euer Wohlgeboren freundliche Anzeige ... überzeugt mich ebenfalls immer mehr, wie dringend eine förmliche Zusammenberufung, wo nicht sämtlicher Kantone, welche an den Badener Konferenzen des Jahres 1834 Anteil genommen, doch wenigstens derjenigen Kantone wäre, deren Gebiet das Bistum Basel bildet. Allein ebenso lebhaft liegt in mir die Überzeugung, daß, wenn eine daherige Konferenz in ihnen zu fassenden

¹ Landammann Baumgartner tat alles, um die Basler Bistumsstände für die Absichten St. Gallens zu gewinnen. Amrhyn — nach seiner Sendung nach Solothurn — an seinen Sohn, 17. Aug. 1835: « Da Landammann Baumgartner auf mich wartete, kehrte ich nach dem Gasthof zurück. ... Der Grund seines Zurückbleibens in Solothurn ... war kein anderer, als die Ursache meiner Anwesenheit zu erfahren und dabei auszukundschaften, was unternommen werde und wie die Stimmung in Solothurn sei. ... Indessen habe ich heute Anlaß gefunden, mich überzeugen zu können, daß seine Arglist beinahe aller Orten zum Sprichworte geworden sei, und daß man sich scheut, mit ihm in Geschäftsverbindung zu treten, weil man ihm keine Offenheit, sondern nur Arglist zutraut. So wie er mich auszuholen hoffte, suchte ich hinwiederum seine Ansichten auszuforschen. Nichts Angelegeneres hatte er hingegen, als den wirklich höchst unzuverlässigen Zustand, in dem sich der Kanton St. Gallen und mittelbar dessen Regierung befindet, zu verhüllen. ... Indessen wünscht er sich in den Kantonen, die sich durch ihn — wie er glaubt — auf der pragmatischen Konferenz in Baden überlisten ließen, ein[en] Stützpunkt zu bewahren; diese aber ... mißtrauen immer mehr seiner Persönlichkeit. » — F.-A. A. IV. D. 5.

² 15. Juli 1835. F.-A. A. IV. D. 79.

Beschlüssen nicht gleichsam zur Einmütigkeit führen sollte, das in solchen Konferenzen liegende Heilmittel zur noch größern Verwirrung in unserm ohnehin tief aufgeregten und seit zwei Jahren moralisch sehr geschwächten Vaterlande führen dürfte. — Bis und so lange Bern und Solothurn die Badener Konferenzbeschlüsse genehmigt haben würden, darf auf eine Besammlung der erstern Art schwerlich gedacht werden, und wie bald dürfte die noch abgehende Ratifikation dieser Stände eingehen? Wollen wir aber die Diözesanstände versammeln, so tritt zu diesen — für die Hauptsache, die Konferenzbeschlüsse von Baden, sich noch nicht entschieden — Kantonen der noch weit unzuverlässigere Kanton Zug hinzu. Ich sehe nicht, wie wir bei so getheilten Ansichten gegen die geschlossenen Gegner ausreichen werden. — Mein ganzes Bestreben wird demnach unverwandt dahin gerichtet sein, auf welchem von beiden obberührten Wegen oder am Ende: ob vielleicht nicht auf einem dritten zum gewünschten Ziele gelangt werden könne. Bis dahin müssen die Regierungen mit Entschiedenheit, aber ebensowohl mit Gerechtigkeit und Mäßigung ihren Weg gehen und sich davon durch die an Verzweiflung grenzenden Aufregungen ihrer lieb- und gesetzlosen Gegner nicht ablenken lassen. Soviel es sich nur immer mit der Stellung und Würde der Regierung vereinbaren läßt, wünsche ich dann auch den Bischof geschont, der in der schwierigsten aller Lagen sich befindet, der den Widersachern der Regierungen noch weniger als diesen genügt, und die es zuverlässig darauf angelegt haben, entweder ihn zur Resignation zu nötigen oder von Rom seine Abberufung herbeizuführen, um an dessen Stelle einen Hildenbrand zu setzen, der uns vollends den religiösen und politischen Kappenzaum anlegen soll. Ich hätte sehr gewünscht, der Bischof, den ich als Freund seines Vaterlandes kenne, hätte sich mehr in die Bedürfnisse und Ansichten im Vaterlande finden können; allein, wo findet er hierfür in der ruhigen Haltung der meisten Kantonsregierungen die erforderliche Aufmunterung? Und wie ferne von ihm steht nicht der größere Teil der Geistlichkeit, tritt selbst feindselig ihm gegenüber! . . . »¹

Indessen hatte der Staatsrat des katholischen Vororts den Schultheißen Schnyder und Amrhyn schon beauftragt, mit dem Bischof und mit der Gesandtschaft des Kantons Aargau während der Tagsatzung Rücksprache zu nehmen.² Und am 10. Juli erließ Luzern an Bern,

¹ 17. Juli 1835.

² Prot. des Staatsrats, 25. Juni 1835. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

Aargau, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Baselland ein Kreis schreiben, worin eine neue Konferenz beantragt wurde. Von der Tagsetzung in Bern berichtete dann der zweite Gesandte Luzerns, Jakob Kopp, am 18. Juli 1835 an Amrhyn: « Gleich anfangs meiner Anwesenheit in Bern sprach ich mehrere Gesandte der durch unsere kirchlichen Fehden beteiligten Kantone. Alle sehen es gerne, wenn Besprechungen unter gedachten Gesandtschaften für und über ein gemeinschaftliches Zusammenwirken stattfinden möchten. Um die betreffenden Herren im Laufe der kommenden Woche zu versammeln, werde ich Hand ans Werk legen müssen. Wollen Sie nicht die Güte haben, mir durch einige Winke zu bezeichnen, welche Punkte Ihrer Ansicht gemäß einer Besprechung unterlegt und was nach Ihrem Dafürhalten überhaupt getan und beschlossen werden sollte? — Wer indessen mitansehen muß, welche eine Vorliebe für den eigenen Kanton und nicht selten eine unwürdige Eifer- und Verkleinerungssucht gegen andere, selbst bessere Geister, in einer ungeheuren, persönlichen Eigenliebe gefangen hält — kan[n] nicht leicht an gemeinschaftliche große Werke glauben. Ich fühle aber wohl, daß wir entmutiget nicht in Trägheit fallen sollen, sonst dürften wir nur zu bald ein Raub unserer Gegner sein. . . . »¹ — Amrhyn teilte Kopp mit, daß die Regierung eine Konferenz beantragt habe und schrieb weiter: « Um eine Konferenz fruchtbar zu machen, finde ich aber eine Vorbesprechung unter den betreffenden Gesandtschaften auf dem Bundestage über die allda zu behandelnden Kirchenangelegenheiten nicht nur höchst ratsam, sondern selbst unerläßlich, denn es liegt in mir — fern von Scheu oder Furcht — doch die Überzeugung: daß, wenn bei einer zu besammelnden Konferenz nicht zum vorherein mit Zuverlässigkeit auf beinahe gänzliche Einstimmigkeit gezählt werden kann, dieselbe, statt zum Frommen der vaterländischen Rechte, zur noch mehreren Schwächung, vielleicht wohl gar dazu dienen wird, bei unserer so traurigen innern Zerrissenheit ein neues, das eigentliche absolute ultramontanische Kirchensystem einzuschmuggeln und von daraus in der Folge auf eine politische Um[ge]staltung in der Schweiz in analogem Sinne, wahrlich nicht einmal im Geiste eines billig freien Systems hinzuwirken. Für eine so nötige Übereinstimmung unter den eidgenössischen Ständen fehlt es aber noch gar viel. Bern, durch zwei Extreme in seinem Innern gehemmt, zögert immer noch, die Badener Konferenzbeschlüsse seinem Großen Rate zur Genehmigung

¹ F.-A. A. IV. D. 37.

vorzulegen. Solothurn ist in peinlicher Ungewißheit über den Erfolg einer solchen Vorlage dem seinigen und wünschte einen handbietenden Ausweg. Graubünden ist durch die Stimmung unter dem weniger gebildeten Teile seines Volkes, nämlich seiner katholischen Bevölkerung, bei dem in religiöser Beziehung ängstliche Besorgnisse angeregt sich befinden, vorderhand nicht in der Lage, offenen Anteil an den Badener Verhandlungen zu nehmen, wenn anders diese Stimmung durch die jüngsten Übergriffe Roms nicht gebessert haben sollte. Welcher Erschütterung St. Gallen unterlegen ist, wissen Sie so gut als ich, und es fragt sich, ob die Regierung einen neuen Kampf wagen darf. Diese scheint nach Rückäußerung vom 15. dies dazu bereit; das angrenzende Thurgau dürfte gleiche Gesinnungen hegen. Im Aargau ist beider Teile Exaltation groß. Im hiesigen Kanton erblicke ich noch am meisten Gleichgewicht. Über Basellandschaft erlaube ich mir kein Urteil; allda hat der revolutionäre und kontrerevolutionäre Geist noch zu viel persönlichen Gärungsstoff[en] angehäuft, als daß zu einer wissenschaftlichen, billigen und humanen Staatsansicht gelangt werden könnte. — Bei so verschiedenen Kantonsvisionen, dadurch schon so entgegengestrebend einander, geschweige durch die herrschende Selbstsucht noch unvereinbarer gemacht, genügt es nicht, bloß die Außenseite eines jeden Kantons zu kennen, sondern Pflicht und Klugheit gebieten, deren jeden inneren sittlichen und politischen Gehalt mit möglichster Genauigkeit zu kennen, damit in einem so entscheidenden Augenblicke, wie der gegenwärtige ist, keine Mißrechnungen gemacht werden. Hüten wir uns vorzüglich vor jener Großtuerei, die seit zwei Jahren besonders so viele Schmach über die ehemals so gefeierte Schweiz gebracht hat! Übernehmen wir um Gottes willen nicht mehr, als was wir nach zuvor ruhig geprüften Kräften auszuführen vermögen! Großsprecherei entwürdigt im gewöhnlichen Leben, geschweige im Staatsleben. Ich wiederhole es: eine genaue, vor eigener Täuschung bewahrende Kenntnis unserer innern Lage ist erste Forderung zum sichern Handeln. Daher kann allein eine vertrauliche, truglose Vorbesprechung, eine dabei durchgeführte Aufrichtigkeit, ein trauliches Warnen vor den uns durch uns selbst drohenden Gefahren, ein edles Ermuntern zur Beseitigung jeder persönlichen und Kantonaleifersucht, ein eigentliches Hinstreben zur Nationalansicht in Tat und Wille führen. Vermögen wir uns auf diesen Punkt nicht zu erheben, ihn durchzuführen, dann verzichten wir nicht nur auf Großes, Nationales, sondern verzichten wir auch noch auf Mittelmäßiges, das auch nicht ohne große Selbstverleugnung erreicht werden

kann. Ihrem psychologischen, Ihrem ausforschenden Blicke vertraue ich zuversichtsvoll die vorhin angedeutete Erforschung des innern Zustandes eines jeden bei der Sache beteiligten Kantons, die eindringliche Darstellung der gebietenden Notwendigkeit, sich zum gemeinsamen Zwecke mit gegenseitigem Zutrauen anzusprechen und zu ermuntern. Dabei muß Billigkeit, Zartsinn und großherzige Vergessenheit die einzig sichere Bahn berechnen. Daneben ist darauf zu halten, wenn Notwendiges erreicht werden soll, daß alle an einer Konferenz künftig teilnehmenden Kantone ihre Gesandtschaften dahin mit der förmlichen Erklärung abschicken: daß sie die Badener Konferenzbeschlüsse genehmigt, oder mindestens ihre Gesandten zu einer gemeinsamen, gleichartigen Ausführung derselben, und wo es dazu der Mitwirkung des Bischofs bedürfen sollte, zur Einleitung von Unterhandlungen mit diesem ermächtigt haben. Nur nicht auf halbem Wege stehen bleiben! — So weit würde ich freilich nach meiner warnenden Ansicht vom Christm[onat] 1833 nicht schon gegangen [sein], wenn nicht die Gegenwirkung den Grad der Überherrschung, der Beseitigung jeder staatsrechtlichen Warnung und Mitwirkung genommen hätte, die nun — von außen angeschürt — einmal vorhanden ist. [!] Jetzt[t] darf man nimmer weichen. Allein der Gegenkampf soll würdig, ruhig, besonnen, gerecht und hochherzig, sowie — wo es immer mit der Würde des Staats vereinbar — milde durchgeführt werden: die sieghafte Waffe gegen den in wahrem Übermuth, mit mittelalterlichen Beschwörungsformeln uns entgegentretenden Feind. Geben wir unserm Volke dieses Beispiel eigenen Wertes, eigener Würde, um es durch dieses Vorbild zur Erhaltung seiner Freiheit hinzuleiten, ohne welche Selbstbeherrschung, ohne welchen Edelmut an keinen Bestand freier, gerechter Institutionen zu denken ist. . . . — Noch eines soll ich meinen oben eröffneten Ansichten über das nachtragen, was einleitungsweise und auf eine künftige Konferenz über Kirchensachen geschehen soll, nämlich: man sei darüber einstimmig, daß man das päpstliche Verdammungszirkular über die Badener Konferenzbeschlüsse von Staats wegen zu keiner Publizität, unter welchem Namen auch dies versucht werden wollte, gelangen lasse. Solche Verdammungsakten sind übrigens nicht so außerordentliche Zeiterscheinungen. Clemens XIII. hat eine ähnliche im Jahr 1769 gegen die Helvetiorum jura [circa] sacra geschleudert; Papst Pius VII. weinte im Jahr 1807 über den ketzerischen Sinn des Standes Luzern, welcher mit Bischof Dalberg von Konstanz im Jahr 1806 das Konkordat in kirchlichen Angelegenheiten abgeschlossen

hatte, und Pius VII. ebenfalls erinnerte in seiner Antwort vom 29. Heum[onat] 1815 — über die verlangte Abtrennung vom Bistum Konstanz, mit dem Ansuchen um Errichtung eines einheimischen Bistums verbunden — an jene Verdammung. . . . Auch erließ Papst Pius VIII. unterm 30. Brachmonat 1830 an die Erzbischöfe, Bischöfe und übrige Klerisei der süddeutschen Kirchenprovinz ein ähnliches Zirkular. Die Regierungen blieben demungeachtet in ihrer Stellung und Rechtsübung und achteten dieser Interdikte so wenig als jener, welche die Päpste nach dem Westfälischen Frieden und nach dem Regensburger Rezeß vom Jahre 1803 gegen die Aufhebung von Bistümern und die Säkularisation von Stiften, Klöstern, geistlichen Gütern etc. erlassen hatten. . . . »¹

Jakob Kopp erwiderte auf diese ausführliche Darlegung : « Sie sind über Gang und Erfolg in unsern kirchlichen Angelegenheiten, wie ich mich aus Ihrem sehr Verehrten überzeugen muß, tief bekümmert. Daß ich Provokationen, ja selbst auch voreiligen Entpfindlichkeiten in diesen Dingen abhold war, wissen Sie. Allein der Handschu[h] ist nun einmal geworfen und aufgehoben worden, daher, wie Sie für sich erklären, auch ich den wider meinen Willen begonnenen Kampf männlich und getreu werde auskämpfen helfen. — Eine große Entschiedenheit ist unter den beteiligten Ständen jedoch schwerlich zu finden. In Bern wissen — einem Neuhaus, Fetscherin und drei andern gegenüber — Sch[ultheiß] Tavel und Alt-Sch[ultheiß] Tscharner jede Mitwirkung zu behindern. Aargau einzig marschiert so kräftig, als es nun einmal [für] dasselbe unerläßliches Bedingnis geworden ist. Zürich sieht gleichgültig zu. Thurgau hat den katholischen Teil des Rates bis auf zwei Glieder gegen den Staat, und der andere bekümmert sich nicht sonderlich um das katholische Wesen. Von St. Gallen wird fortwährend nur spekuliert. Schlägt heute für das Ganze eine Idee auch gut an, so wird ihr morgen wieder der Krieg erklärt, weil sie entweder nicht dort erzeugt oder schon wieder zu alt ist. Graubünden handelt lediglich für sich, und Solothurn scheint's nicht viel besser treiben zu wollen. . . . Unsern Bischof betreffend, so teile ich — bis auf einen Wendepunkt, der sich in der Sache gemacht hat — Ihre Ansichten ganz. Er hätte mehr geschützt und geschont werden sollen, als besonders Aargau es tat, und zwar langsamern, aber eben deswegen auch sichern Ganges würde vieles gutgemacht worden sein. Diese Ansicht ist nun aber

¹ 20. Juli 1835.

infolge dessen, was Rom gegen Solothurn, St. Gallen und Chur getan, zu einem frommen Wunsche geworden, und es kann solchen Vorgängen nach in das Tun unseres Bischofs gegen Aargau unmöglich mehr eingestimmt werden. Für ihn gibt es auch keine andere Wahl mehr, als ein rein nationaler Bischof oder ein vollkommen römischer Diener zu werden. Obgleich mit innerem Schmerz, so scheint er sich doch für letzteres entschieden zu haben. Ist es aber so, so wäre mir lieber, daß er ein Mann wäre, dessen Namen nie so guten Anklang im Vaterlande gefunden, als auf eine Zeit der seinige.»¹

Am 29. Juli berichtete der erste Tagsatzungsgesandte, Dr. Kasimir Pfyffer: «Was die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so hat hier eine kurze Privatbesprechung zwischen dem Personale der Gesandtschaften von Aargau, St. Gallen, Solothurn, Basel-Landschaft und Luzern stattgehabt, ohne daß jedoch etwas ermittelt worden wäre, was man den respektiven Kantonsregierungen empfehlen könnte. Darüber war man so ziemlich einverstanden, daß die einzelnen Regierungen so wenig als möglich vereinzelt handeln, sondern eine Art Solidarität unter sich errichten sollten. Es wird inzwischen noch eine zweite Besprechung in weitem Kreise stattfinden. — Bischof Joseph Anton ist so schwach und so unbedingt der Nuntiatur unterworfen, daß von ihm nichts gehofft werden darf. Seine Resignation dürfte kein Unglück sein. Entweder hätte er einen Nachfolger, der seine Rechte gegenüber der römischen Kurie behaupten oder einen solchen, der sich unbedingt von der letztern würde leiten lassen. Im erstern Falle würde man gewinnen, im letztern nichts verlieren. Nur der Unterschied könnte eintreffen, daß ein Kurialist aus System, anstatt ein Kurialist aus Schwäche Bischof würde. Allein die Resultate sind die gleichen, nur daß man mit der gutmütigen Schwäche Nachsicht hat, während man der bösen Gesinnung rücksichtslos entgegentritt.»²

Am 14. August erließ der katholische Vorort an die Basler Diözesanstände, an St. Gallen und Graubünden die Einladung zur Luzerner Konferenz auf den 7. September. Graubünden und Zug lehnten ab,

¹ 25. Juli 1835. — Amrhyn hatte gewünscht, es möchte die Luzerner Gesandtschaft den Bischof in Solothurn besuchen, um ihn aufzumuntern. Kopp erwiderte: «Was ein Besuch von mir fruchten würde, kann ich leicht denken. Er wird mir jammern und zusprechen, auf mich aber nicht hören. Wen[n] Sie solchen aber nur vom geringsten Nutzen glauben und ihn wünschen, so werde ich schon Ihres Wunsches wegen ihn machen. Pfyffer nimmt schwerlich Anteil daran. . . . » Kopp machte dann den Höflichkeitsbesuch.

² F.-A. A. IV. D. 58.

die übrigen Stände sagten zu. Amrhyn wurde — wie wir gehört haben — am 13. August nach Solothurn abgeordnet. Und Schultheiß Schnyder mahnte in Aarau zur Mäßigung.¹

Nach diesen einleitenden Schritten trat am 7. September die *Luzerner Konferenz* zusammen; sie dauerte bis zum 13. September. Schultheiß Franz Ludwig Schnyder und Statthalter Amrhyn vertraten den Stand Luzern.² Schnyder, der die Konferenz präsidierte, nannte als Hauptgegenstand der Beratung: «die weitere Entwicklung der Badener Konferenzzanträge, welche — obwohl von der kirchlichen Gewalt mißbilligt — dennoch in den allgemein anerkannten Kirchengesetzen, in den Gesetzen der meisten katholischen Länder und in dem Herkommen der Eidgenossen begründet, weder unzeitig noch voreilig seien, weder den Frieden des Volkes stören noch das Vertrauen desselben zu den Regierungen schwächen, gegenteils durch den Langenthaler Grundvertrag zwischen den baselschen Bistumskantonen vom Jahre 1828 und durch die Eingriffe der kirchlichen Gewalt in die Rechte des Staates in neuester Zeit und in verschiedenen Gebieten des Vaterlandes als hinreichend gerechtfertigt erscheinen.» Bern und Solothurn waren nur zum Anhören und Berichterstaten erschienen. — In scharfem Votum legte der Aargauer Fetzer den Standpunkt seines Standes dar: «Der Bischof von Basel habe sich solche Eingriffe in die Rechte des Staats erlaubt, daß Aargau gezwungen sei, falls es in den baselschen Bistumskantonen keine Gewährleistung für dieselben finde, sich vom Bistumsverbande förmlich loszusagen. Aargau habe

¹ An Amrhyn, 1. Sept. 1835: «Letzten Samstag war ich in Aarau und sprach dort sehr lange und ernstlich — zur Mäßigung und Besonnenheit, vereint mit Ernst und Entschiedenheit mahnend — mit den Herren Landammann Lüscher, Regierungsräten Dorer und Wey, Obergerichtspräsident Tanner und Seminar-direktor Keller usw. Ich hoffe nun, daß die Instruktionen, welche die Abgeordneten von Aargau mitbringen werden, sich innert Ziel und Maß halten werden. . . . » — Prof. Christoph Fuchs schrieb am 12. Sept. an Amrhyn: «Überall ist man gespannt auf die Resultate der Luzerner Konferenz. Nur vorwärts, wenn auch langsam; nur nichts Halbes! In den meisten Teilen des Kantons St. Gallen hat, wie ich aus den sichersten Quellen weiß, das fanatische Fieber bedeutend abgenommen und ist im täglichen Verkühlen; was jetzt noch aufgeregt wird, geschieht von außen durch die bekannten Organe. . . . » Zugleich verdankte er Amrhyns Verteidigung der Badener Artikel: «Eben, weil die Haltung dieser Schrift ebenso fern von Übermut und Roheit als von Kriecherei und dem Lavierungssystem ist, hat sie innern Wert. . . . » — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 13.

² Ernennungsakt und Instruktion vom 5. Sept. — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21. — Vgl. den Artikel im «Eidgenosse» (Nr. 69): «Was hat die Konferenz von Luzern für eine Aufgabe?» Über die Konferenz Nr. 77 ff. — «Allg. Kirchenztg.», Nr. 53, 54 (Beschlüsse).

im Laufe dieser Verwickelungen erfahren, daß der Bischof die wichtigsten Angelegenheiten für sich allein behandle, ohne den bischöflichen Senat zu Rate zu ziehen. Es werde daher darauf dringen, daß die Vorlegung von Kapitelsstatuten nach Inhalt der Unterhandlungen von 1830 statfinde. » Der zweite Aargauer Gesandte sagte, der neueste Kampf habe die « Sehnsucht nach einer Nationalkirche » geweckt. Amrhyn bemerkte, das Volk müsse « der Verführung in kirchlichen Dingen entrissen werden ». St. Gallen und Baselland hatten bestimmte Instruktionen ; Thurgau äußerte sich vorsichtig.¹ In der zweiten und dritten Sitzung wurde die Durchführung der Badener Artikel im einzelnen besprochen. In der vierten und fünften Sitzung kamen die Anstände des Aargaus mit dem Bischof zur Sprache. Fetzer referierte : Während Bischof Salzmann, den der Solothurner Vertreter Dürholz einen « Schattenkönig » nannte, sich 1831 gegenüber der Freiamter Geistlichkeit sehr gut verhalten und mit dem Katholischen Verein nicht in Verbindung gestanden habe, sei sein Brief vom 10. April 1835 eine Brandfackel geworden ; Grundstein des staatsgefährlichen Treibens sei die längere Widersetzlichkeit des Bischofs. Die Aargauer Gesandtschaft verwahrte sich gegen eine Entscheidung durch die Stände : Der Aargau wolle eine Vermittlung nicht hindern ; er werde sich aber keine Zumutungen gefallen lassen, die seinen Hoheitsrechten Eintrag tun könnten. Amrhyn und von Roll wurden dann als Vermittler bestimmt. In der sechsten Sitzung wurde namentlich der Solothurner Propststreit behandelt, den — wie die andern Angelegenheiten — eine eigene Kommission vorbesprochen hatte. Nach dem Antrag dieser Kommission wurde der Streit als eine Angelegenheit sämtlicher Bistumskantone bezeichnet. Solothurn verwahrte ebenfalls seine Hoheitsrechte.² — Der Große Rat von Luzern ratifizierte schon am 7. Oktober auch diese Abmachungen. In den Kantonen Aargau, Solothurn und Bern aber erhoben sich neue Schwierigkeiten. *(Fortsetzung folgt.)*

¹ Konferenzprotokoll. (Sekretär : Siegwart-Müller.) — F.-A. A. I. 237. Notizen Amrhyns über die Verhandlungen ; *Henne*, S. 189 ff. ; « Schweiz. Kirchenztg. », 1835, Nr. 39 ff. ; « Luzerner Ztg. », Nr. 74 ff. ; « Waldstätterbote », Nr. 79 ff.

² Am 6. Juni 1836 teilte der Nuntius der Solothurner Regierung mit, der Papst sei bereit, Kaiser als Propst zu bestätigen, wenn das Stift wieder in seine Rechte eingesetzt und Prof. Weißenbach als Kapitular des Stifts anerkannt werde. Als dann das Stift Weißenbach in das Kapitel aufnahm, erklärte die Regierung die Wahl als ungültig. Die Stelle des Dompropstes blieb unbesetzt. 1849 starb Kaiser ; doch erst 1862 wurde ein neuer Propst gewählt, der 1865 installiert wurde (Ludw. v. Vivis).